

# Neue umsatzsteuerrechtliche Erklärungspflichten bei Leistungserbringung im EU-Raum

Von Adina Zdru, Tax Advisory Services

Die rumänischen Regelungen im Bereich der Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen wurden zum 1. Januar 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG wesentlich geändert. Wichtige Neuerungen betreffen unter anderem den Ort der Dienstleistungen.

Nach den neuen Vorschriften werden seit dem 1. Januar 2010 Dienstleistungen, die ein Unternehmen für ein anderes Unternehmen erbringt, dort besteuert, wo der Kunde den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat und nicht am Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers. Dienstleistungen von Unternehmen an private Verbraucher werden dagegen nach wie vor an dem Ort besteuert, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist oder eine feste Niederlassung hat.

Von diesen Grundsatzregelungen gibt es gewisse Ausnahmen, die den Grundsatz der Besteuerung am Ort des Verbrauchs widerspiegeln sollen. Diese Ausnahmen betreffen zum Beispiel Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die Vermietung von Beförderungsmitteln, Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Sport, Wissenschaft, Unter-

richt und Erziehung sowie Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen.

Gemäß den Neuregelungen müssen Steuerpflichtige auch gewissen zusätzlichen Erklärungspflichten nachkommen. Seit dem 1. Januar 2010 sind Zusammenfassende Meldungen nicht nur über steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen, sondern auch über innergemeinschaftliche Lieferungen von Dienstleistungen, für die der Empfänger steuerpflichtig ist, einzureichen. Die Zusammenfassende Meldung muss monatlich abgegeben werden (Frist: bis zum 15. des Folgemonats), wobei darin grundsätzlich auch jene Leistungen angegeben werden müssen, die:

- für steuerpflichtige Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten erbracht wurden, die den Kunden/Leistungsnehmer zur Zahlung der Umsatzsteuer nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates verpflichten.
- von steuerpflichtigen Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten

erworben wurden, für die der rumänische Leistungsnehmer zur Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist.

Ergänzend zu den obigen Vorschriften wurden seit dem 1. Januar 2010 auch Registrierungsspflichten für jene Personen eingeführt, die nicht zur umsatzsteuerlichen Registrierung gemäß Artikel 153 (sogenannte normale Registrierung) oder sonstiger umsatzsteuerlicher Registrierungsvorschriften verpflichtet sind, jedoch

- Dienstleistungen an einem anderen Ort in der EU erbringen und demzufolge der Kunde/Leistungsnehmer zur Zahlung der Umsatzsteuer nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates verpflichtet ist.
- Dienstleistungen von einem Leistungsgeber aus dem EU-Raum erwerben, für die der rumänische Leistungsnehmer zur Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist.

Die Registrierung nach der oben beschriebenen Registrierungsspflicht verleiht der betreffenden Person nicht den Status einer sogenannten

„normalen“ Registrierung zu umsatzsteuerlichen Zwecken, da die auf diese Weise erhaltene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur für innergemeinschaftliche Erwerbe oder für den Leistungsaustausch mit anderen steuerpflichtigen Personen aus dem EU-Raum, nicht aber für inländische Geschäfte benutzt werden darf.

Die obigen Regelungen wurden mit der Absicht eingeführt, in der europäischen Gemeinschaft Steuerhinterziehung und -umgehung erfolgreich zu bekämpfen. Trotzdem ist der in den Reihen der Wirtschaftsteilnehmer verursachte administrative Aufwand nicht zu übersehen. Dieser kann sich insbesondere im Falle der Kleinunternehmer, die nicht der „normalen“ Registrierungsspflicht zu umsatzsteuerlichen Zwecken, jedoch der Registrierungsspflicht für innergemeinschaftliche Erwerbe und Leistungen unterliegen, als problematisch erweisen. Nicht zuletzt ist der Aufwand im Zusammenhang mit der Erklärungspflicht durch die Zusammenfassende Meldung zu erwähnen, die nunmehr monatlich (bisher quartalsweise) und in einer ausführlicheren Form einzureichen ist.



**Kontakt und weitere Informationen:**

STALFORT Legal. Tax. Audit.  
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:  
Tel.: +40 – 21 – 301 03 53  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36  
E-Mail: bukarest@stalfort.ro  
Web: www.stalfort.ro